Baden-Württemberg International



Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Messebeteiligungen badenwürttembergischer Unternehmen im In- und Ausland, Stand 09/2020

Veranstalter

ist die Baden-Württemberg International für internationale wirtschaftliche u Veranstalter Gesellschaft und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH - im Folgenden: Baden-Württemberg International oder Veranstalter. In Einzelfällen führt Baden-Württemberg International eine Veranstaltung auch mit anderen Landesgesellschaften gemeinsam durch.

Durchführung der Veranstaltung
Die Maßnahmen werden durchgeführt, wenn ein ausreichendes
Interesse der baden-württembergischen Unternehmen an der Teilnahme der Messe vorliegt.

Anmeldeberechtigung

Teilnahme an Sowie Baden-Württemberg sowie Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an den Messen aus Niederlassungen "Allgemeinen Hochschulen, Ausstellungsgütern gemäß Ziff. 10 dieser Geschäftsbedingungen" sowie Forschungseinrichtungen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- Anmeldung und Zulassung
 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt online, per Telefax oder durch Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei Baden-Württemberg Interschriebenen Anmelderormulars bei Baden-Wurttemberg International bzw. deren Beauftragten unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist unwiderruflich und für einen Zeitraum von drei Monaten ab deren Zugang beim Veranstalter bindend. Ist absehbar, dass die Standzuweisung durch den Messeveranstalter, die die Grundlage für eine Zulassung des Ausstellers bildet, bis zum Ablauf der Bindefrist noch nicht vorliegt, werden sich Baden-Württemberg International und der Aussteller über eine Verlängerung der Bindefrist verständigen. Der Aussteller kann eine Verlängerung der Frist nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes ablehnen.
- vorgesehenen Anmeldungen nach den eingehen, müssen werden. Anmeldungen Anmeldefristen diese nicht mehr berücksichtigt dürfen Bedingungen oder mit einem Vorbehalt erfolgen. Dies wird nicht, auch nicht stillschweigend, akzeptiert und kann zu einem Ausschluss führen.
- Der Eingang der Anmeldung wird von Baden-Württemberg International schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann Baden-Württemberg International sowie die unterbeauftragte Durchführungsgesellschaft nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung Reduzierung der angemeldeten Fläche vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet ist.
- Der Aussteller wird zugelassen
 - Maßgabe zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche und
 - sofern kein Verstoß gegen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen feststellbar ist und sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der
 - Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung entspricht
 - sofern seitens des Messeveranstalters keine Einwände gegen eine Teilnahme geltend gemacht werden.
- Aussteller, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht oder nicht vollständig erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen Baden-Württemberg International und dem Aussteller geschlossen. Nach der Zulassung wird ein Plan übersandt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Maßdifferenzen zwischen Plan- und Istgröße des Standes in Höhe von 15% und unter 3 m² Standfläche sind unbeachtlich. Größere Maßdifferenzen führen zu einer entsprechenden Anpassung des Teilnahmebeitrages. Ab einer Maßdifferenz von mehr als 25% zwischen Plan- und Istgröße des Standes hat der Aussteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Eventuelle Anzahlungen sind ihm zurückzuerstatten. Sonstige Ansprüche Anzahlungen sind ihm zurückzuerstatten. Sonstige Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen. Baden-Württemberg International ist berechtigt, dem Aussteller

- eine andere als die zunächst vorgesehene Standfläche zuzuweisen, wenn die Maßnahme zur Wahrung eines einheitlichen Gesamtbildes des Gesamtstandes erforderlich ist und die zugewiesene Fläche nach Lage und Größe gegenüber der ursprünglich vorgesehenen in etwa gleichwertig ist.
- Sollten Baden-Württemberg International oder die beauftragte Durchführungsgesellschaft gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu der Standen verändern zu der Standen verändern zu der Standen verängen bei der Standen verängen bei der Standen verängen der Standen verängen verän Ansprüche herleiten.
- Nach Zulassung durch Baden-Württemberg International bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünsche des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stelle entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.
- Über Stände, die vom Aussteller oder seinen Beauftragten nicht ein Tag vor Beginn der Veranstaltung übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden.
- 4.10 Soweit in den Veranstaltungsunterlagen Reiseleistungen gleich welcher Art (Anreise, Unterkunft, Verpflegung u.a.) aufgeführt sind, gehören diese nicht zum Leistungsumfang von Baden-Württemberg International, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Teilnehmer organisiert diese Reiseleistungen selbst oder er schließt einen separaten Vertrag mit dem Anbieter ab. Sämtliche vertragliche Pflichten im Zusammenhang mit dieser Reiseleistung werden in separaten Vertrag zwischen diesem Reiseveranstalter/Reisebüro und dem Teilnehmer geregelt.

Unteraussteller

- Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur einem Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen. Baden-Württemberg International erteilt die Einwilligung erst, wenn die in Betracht kommenden Unterausstellerfirmen schriftlich die Allgemeinen Teilnahmehedingungen" und sonstige die "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" und sonstige Teilnahmebedingungen anerkannt haben. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.
- Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen oder sonstiger Dritter, die zur Erfüllung seiner Pflichten eingesetzt werden, ebenso wie für eigenes Verschulden.

Zahlungsbedingungen

- Die Bedingungen für die Zahlung des Teilnahmebeitrags richten sich nach den in der jeweiligen Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen genannten Bestimmungen. anderes vorgesehen wird Teilnahmebeitrag dem Teilnehmer mit der Anmeldebestätigung in Rechnung gestellt. Soweit in der Rechnung nichts anderes angegeben ist, ist er mit Zugang der Rechnung fällig.
- Baden-Württemberg International ist berechtiat. Bestätigung der Anmeldung eine Anzahlung Teilnahmebeitrages für die Leistungen zu verlangen, die von Baden-Württemberg International erbracht werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen.
 - Der restliche Teilnahmebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Rechnung zur Zahlung
- Bei Zahlungsverzug wird der Veranstalter nach § 288 Abs. 2 und Abs. 5 BGB Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale in Höhe von 40,00 € geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Baden-Württemberg International



Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH

Baden-Württemberg International kann die Rechnungsstellung und den Einzug des Teilnahmebeitrags an beauftragte Dienstleister übertragen.

- Absage, Verschiebung bzw. Schließung der Veranstaltung Baden-Württemberg International ist berechtigt, die Baden-Württemberg berechtigt, Veranstaltung abzusagen, wenn bis Ausschreibung und/oder dem in den zu dem Anmeldeunterlagen Anmeldeschluss oder Beginn bei Veranstaltung die Mindestteilnehmerzahl nicht oder nicht mehr erreicht wird. Sofern in der Ausschreibung und/oder den Anmeldeunterlagen nichts anderes angegeben ist, beträgt die Mindestzahl zehn Teilnehmer. Bei Absage aus den unter 7.1 genannten Gründen werden bezahlte Teilnahmebeiträge erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der bereits angemeldeten Teilnehmer sind ausgeschlössen.
- Baden-Württemberg International ist darüber hinaus berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern oder vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis, wie beispielsweise Streik, politische Unruhe, Bürgerkrieg, Unglücksfall, Katastrophe, oder Pandemie, politischer Terroranschlag, welches nicht im Verantwortungsbereich von Baden-Württemberg International liegt, eine solche Maßnahme erfordert oder vernünftigerweise gebietet. Dem Teilnehmer steht in einem solchen Fall kein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages zu, es sei denn, ein Festhalten am Vertrag ist für ihn unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters nicht zumutbar. Im Fall der Unzumutbarkeit hat der Teilnehmer den Rücktritt unter Angabe der die Unzumutbarkeit begründenden Umstände unverzüglich nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich gegenüber Baden-Württemberg International zu erklären. Der Teilnehmer hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung der Veranstaltung nach dieser Vorschrift keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen Baden-Württemberg International.
- Wird die Veranstaltung aus einem der in 7.2 genannten Gründe abgesagt oder tritt der Teilnehmer nach Maßgabe der Ziffer 7.2 vom Vertrag zurück, kann Baden-Württemberg International die Aufwendungen, die im Hinblick auf die bestellte Leistung bereits getätigt wurden, auf Nachweis vom Teilnehmer ersetzt verlangen. Der Anspruch auf Aufwendungssatz ist begrenzt auf max. 15 % des Teilnahmebeitrags.
- Baden-Württemberg International kann den Vertrag mit dem Teilnehmer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen oder von diesem zurücktreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen des Teilnehmers Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird,
- der Teilnehmer in der Anmeldung falsche Angaben gemacht hat, die die Voraussetzungen für Teilnahmeberechtigung betreffen,
- der Teilnehmer den Teilnahmebeitrag nicht fristgemäß trotz Anmahnung unter Nachfristsetzung bezahlt hat,
- der Teilnehmer nachhaltig Vertragspflichten verstößt und trotz Abmahnung unter angemessener Fristsetzung den Pflichtverstoß nicht abstellt.
- Verzichtet der Aussteller darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, so hat er den vollen Teilnahmebeitrag zu bezahlen, sofern die Ausstellungsfläche vom Veranstalter nicht anderweitig kostendeckend vermietet oder genutzt werden kann. Soweit bw-i Aufwendungen erspart, werden diese auf den Teilnahmebeitrag angerechnet. Hierbei ist dem Aussteller der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen des Teilnehmers gegen Baden-Württemberg International an Dritte ist nicht zulässig.

Der Teilnehmer kann gegen eine Forderung von Baden-

Württemberg International nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung die Aufrechnung

Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Soweit die Vorgaben der Veranstalter und die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingehalten sind, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingehalten sind, ist die Ausstattung und innere Einzelgestaltung des Standes Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art und Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und Baurechtlinien des Veranstalters sowie der beauftragten Durchführungsgesellschaft maßgebend. Insbesondere sind die Brandschutzvorschriften und sonstigen Vorgaben von Baden-Württemberg International oder dem Eigentümer der Halle einzuhalten. Daher ist der Aussteller verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit Baden-Württemberg International sowie mit der Durchführungsgesellschaft abzustimmen. Fine Durchführungsgesellschaft abzustimmen. Standgestaltung, die den am Veranstaltungsc Bauvorschriften oder den Baurechtl Durchführungsgesellschaft nicht entspricht, ergebnisloser Abmahnung unter Fristsetzung Württemberg International oder von der Durchführungsgesellschaft auf Kosten des am Veranstaltungsort ge den Baurechtlinien geltenden kann nach von Badenbeauftragten entfernt oder geändert werden.

Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal
Es dürfen nur Waren ausgestellt werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland von deutschen
Niederlassungen bzw. in deutscher Lizenz hergestellt
wurden. Ausländische Erzeugnisse, die als Ergänzung
deutscher Produkte notwendig sind und zu diesen in einem
angemessenen Größen- und Wertverhältnis stehen,
können nach Abstimmung mit den Veranstaltern der
Beteiligung zugelassen werden. Die Landes- und
Bundesgesetze sowie die einschlägigen Verordnungen sind vom
Aussteller einzuhalten. Alle Ausstellungsgüter sind in der
Anmeidung einzeln und mit genauer Bezeichnung
aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder
Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist,
dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von BadenWürttemberg International sowie der beauftragten
Durchführungsgesellschaft ausgestellt werden. Durchführungsgesellschaft ausgestellt werd Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer Veranstaltung nicht entfernt werden. Der Aussteller verpflichtet, für eine Präsenz- und Betriebspflicht seinem Stand während der Öffnungszeiten für gesamte Dauer der Messe zu sorgen. werden. der Dauer der Der Aussteller ist

Aufstellung Demontage und

Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen
Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, das Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind grundsätzlich Angelegenheit des Ausstellers, sofern hiervon keine abweichende Regelung getroffen wird. Eine Haftung des Veranstalters sowie der beauftracten Veranstalters sowie der beauftragten Durchführungsgesellschaft hierfür ist ausgeschlossen. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Beteiligung kann Baden-Württemberg International" einen geeigneten Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

Zollgarantieerklärung

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer erforderlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut der Aussteller abgegeben wird, haftet der Aussteller unmittelbar dem Bund gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig ausgeführt werden.

Versicherung und Haftpflicht

- Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- Der Aussteller haftet für alle Schäden, die von ihm oder von ihm beauftragten dritten Personen verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem

Baden-Württemberg International



Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH

Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

Baden-Württemberg International und Durchführungsgesellschaften haften nicht für Beschädigungen an Exponaten 13.3 und deren Entwendung, auch wenn im Einzelfall die Dekoration übernommen wurde.

Dekoration übernommen wurde.

Darüber hinaus haftet Baden-Württemberg International nur, wenn ihr ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverstoß vorzuwerfen ist. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Hier haftet Baden-Württemberg International nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dasselbe gilt, wenn Baden-Württemberg International eine wesentliche Vertragspflicht verletzt.

Hinsichtlich der Höhe von Schadenersatzansprüchen ist die von Baden-Württemberg International vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten auch für von Baden-Württemberg International mit der Erfüllung ihrer Verpflichtung eingesetzte Erfüllungsgehilfen oder sonstige

Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen per E-Mail über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller selbst zu vertreten.

15 Vorschriften und Richtlinien

Der Aussteller sichert für die Dauer der Veranstaltung die Einhaltung und die Umsetzung der besonderen Hygienebestimmungen des Veranstalters bzw. dessen Hygienekonzepts zu. Im Übrigen hat der Teilnehmer die Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Baden-Württemberg und des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, einzuhalten und umzusetzen. Diese haben jederzeit Vorrang. Baden-Württemberg International und die Durchführungsgesellschaft haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller darzus mödlichenweise orgeben. daraus möglicherweise ergeben.

16 **Beihilferechtlicher Hinweis**

Diese Maßnahme wird durch Mittel des Landes Baden-Württemberg gefördert. Sie beinhaltet Zuwendungen für unternehmensbezogene Leistungen, bei denen es sich um sogenannte De-minimis Beihilfen handelt. Unternehmen können diese Leistungen in Anspruch nehmen, sofern dabei das maximale Fördervolumen von insgesamt 200.000,00 EUR innerhalb eines Dreijahreszeitraums nicht überschritten wird. Das empfangende Unternehmen ist verpflichtet, einststrachende Deminimis Erklärung gegenüber Badenentsprechende De-minimis Erklärung gegenüber Baden-Württemberg International abzugeben. In dieser Erklärung sind sämtliche De-minimis Beihilfen (einschließlich Wert der Zuwendung) anzugeben, die das Unternehmen im laufenden Jahr sowie in den beiden vorangegangenen Jahren erhalten

Landesdatenschutzgesetz

Unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutz-(LDSG) sowie unter Einhaltung von EU-Bestimmungen zum Datenschutz (u. EU-Datenschutzgrundverordnung) werden die Baden-Württemberg International übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Veranstaltung an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet.

Der Teilnehmer wird zudem darauf hingewiesen, dass Daten für Vertragszwecke und für postalische Werbung verwendet werden, solange der Teilnehmer hiergegen keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

Der Teilnehmer wird auch darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung oder Reise Foto- und/oder Filmaufnahmen gemacht werden, auf denen der Teilnehmer abgebildet sein kann. Baden-Württemberg International kann diese Aufnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in Druckerzeugnissen wie z.B. Geschäftsberichten oder im Internet wie z. B. auf der Homepage www.bw-i.de verwenden, solange der Teilnehmer hiergegen keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen von Württemberg International ist Stuttgart.
- Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der 18.2 Teilnahme an Veranstaltungen von Baden- Württemberg International unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 18.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers gelten nicht.
- Jeder Teilnehmer ist bei Veranstaltungen im Ausland während der Veranstaltung zur Zurückhaltung im Hinblick auf politische und religiöse Sachverhalte verpflichtet und hat während der Veranstaltung auf kulturelle und ethische Besonderheiten des Gastgeberlandes Rücksicht zu nehmen.
- Hinsichtlich der Zuschussgewährung an die Aussteller wird insbesondere auf

- § 264 Strafgesetzbuch (Subventionsbetrug) §§ 3-5 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (Bundesgesetzblatt 1, S. 2037)
- § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 01.03.1977 (GBI für Baden- Württemberg, S. 42)

in der jeweils geltenden Fassung – aufmerksam gemacht. Subventionserhebliche Tatsachen i.S.v. § 264 Strafgesetzbuch stellen die Angaben zu Nr. 3 dieser "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" dar.

- 18.6 Änderungen zu den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Baden-Württemberg International bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 18.7 Sofern eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam ist oder wird, sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Baden-Württemberg International nicht insgesamt unwirksam. Vielmehr ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem gewünschten Zweck am nächsten kommt.
- Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.

Baden-Württemberg International - Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH -Willi-Bleicher-Str. 19, 70174 Stuttgart